

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 30.10.2024 hat das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Wege der Ersatzvornahme für den nicht handlungsfähigen Stiftungsausschuss Universität die Neufassung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2009 S. 1374), am 17.12.2024 genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14; 62 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 NHG).

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang  
Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

**§ 2 Graduiertenausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Graduiertenausschuss besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen eines dem Vorstand der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) angehören soll, und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie, mit beratender Stimme, einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiengangs. <sup>2</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann sich durch ein von ihr oder ihm für eine Amtszeit von zwei Jahren benanntes Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät benannt, das Mitglied der Studierendengruppe für ein Jahr. <sup>4</sup>Soweit für eines der an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gelehrt und für ein Promotionsverfahren zugelassenen Fachgebiete aufgrund der Zusammensetzung nach Sätzen 2 und 5 keine Prüfungsberechtigte beziehungsweise kein Prüfungsberechtigter stimmberechtigtes Mitglied des Graduiertenausschusses ist, bestellt der Fakultätsrat für

dieses Fachgebiet ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>5</sup>Die Leitung obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan; der Graduiertenausschuss kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe wählen.

(2) Die Aufgaben des Graduiertenausschusses sind insbesondere:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangs- und Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Master-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr (insgesamt mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkte) oder einen gleichwertigen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer Fachrichtung, die an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist (Anlage 1), oder einer verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat und für diesen Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 5 ist. <sup>2</sup>Die den Abschlüssen nach Satz 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <https://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. <sup>3</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne des Absatzes 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft der Graduiertenausschuss. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis der nachfolgenden Leistungen:

- a) Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten in einem Fachgebiet gemäß Anlage 1 oder
- b) Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten in einer Fachrichtung gemäß Anlage 1 sowie Nachweis von

weiteren Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- oder Master-Studium oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten in weiteren geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebieten

<sup>3</sup>Der Graduiertenausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit sowie Zugang und Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von vier Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangs- und Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 30 Anrechnungspunkte beträgt.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor- oder Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Erstsprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nach; als Nachweis diesen insbesondere:

- a) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- b) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7.0;
- c) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 100 Punkte;
- d) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- e) UNlcert, mindestens Niveaustufe III,
- f) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR).

<sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Promotionsstudiengang zurückliegen.

<sup>4</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung.

(5)<sup>1</sup> Die Zugangsberechtigung besitzt, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens gut (2,5) nachweist. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer einen Master-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie die besondere Eignung für den Promotionsstudiengang nachweist. <sup>3</sup>Die besondere Eignung wird in diesem Fall durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegendes Exposé nachgewiesen. <sup>4</sup>Die Entscheidung wird durch den Graduiertenausschuss auf der Grundlage eines Fachgutachtens einer externen Gutachterin oder eines externen Gutachters getroffen. <sup>5</sup>Das Gutachten und die Entscheidung erfolgen anhand der in Anlage 2 festgelegten Eignungskriterien.

(6) <sup>1</sup>Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine inhaltlich auf das Thema und die skizzierte Forschungsfrage bezogene und begründete Erklärung einer oder eines in dem Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften prüfungsberechtigten Mitglieds oder Angehörigen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden ordnungsgemäß betreuen wird (Betreuungszusage). Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) der Prüfungsanspruch noch besteht,

- d) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen,

und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

#### **§ 4 Zugangs- und Zulassungsantrag**

(1) <sup>1</sup>Der Zugangs- und Zulassungsantrag ist mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen zu richten und soll dort bis zum 15.03. für das Sommersemester bzw. bis zum 15.09. für das Wintersemester eingegangen sein. <sup>2</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>3</sup>Zulassungstermine sind der Beginn des Wintersemesters und der Beginn des Sommersemesters. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über den Abschluss des Studiums, die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) sowie über die Durchschnittsnote und das zu Grunde liegende Benotungssystem einzureichen;
- b) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- d) ein Exposé mit Angaben über Thema, Forschungsproblem, Stand der Forschung und Ziel des Forschungsvorhabens, das methodische Vorgehen und einen Arbeitsplan sowie mit einer positiven Stellungnahme der oder des Prüfungsberechtigten nach § 3 Abs. 6 Satz 1;
- e) der Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;
- f) eine Betreuungszusage nach § 3 Abs. 6 Satz 1;
- g) eine Versicherung nach § 3 Abs. 6 Satz 2.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Nachweis nach Buchstabe d) auch innerhalb von sechs Monaten nach Einschreibung in den Promotionsstudiengang (Ausschlussfrist) erbracht

werden, sofern die Abschlussnote des Master-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses mindestens gut (2,5) beträgt. <sup>3</sup>In diesem Fall ist dem Zugangs- und Zulassungsantrag eine Skizze des Forschungsvorhabens mit einer Stellungnahme der oder des Prüfungsberechtigten nach § 3 Abs. 6 Satz 1 beizufügen. <sup>4</sup>Die Einschreibung erfolgt bis zum Nachweis nach Satz 2 auflösend bedingt.

### **§ 5 Zugangs- und Zulassungsbescheid; Ablehnungsbescheid**

(1) Die zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zugangs- und Zulassungsbescheid in Textform durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(2) <sup>1</sup>Im Zugangs- und Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer sich die zugangsberechtigte Bewerberin oder der zugangsberechtigte Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Liegt dem Studiendekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät diese Erklärung nicht fristgerecht in Textform vor, so wird der Zugangs- und Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangs- und Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Bewerberinnen und Bewerber zum Sommersemester 2025. <sup>3</sup>Zugleich tritt die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2009 S. 1374) außer Kraft.

## **Anlage 1: Katalog der an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gelehrten Fachgebiete**

Ethnologie

Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung

Geschlechterforschung

Erziehungswissenschaft

Moderne Indienstudien

Politikwissenschaft

Sozialwissenschaften

Soziologie

Sportwissenschaften

## **Anlage 2: Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung des Exposés nach § 3 Abs. 5**

(1) Stand der Forschung:

Berücksichtigung der relevanten Literatur und Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse im Forschungsfeld

(2) Forschungsproblem:

Klare Identifizierung und Ausarbeitung eines Forschungsdefizits vor dem Hintergrund des Forschungsstandes

(3) Ziel des Forschungsvorhabens:

Realisierbarkeit des angestrebten Erkenntniszuwachses im Rahmen des Forschungsvorhabens

(4) methodisches Vorgehen:

Angemessenheit des methodischen Vorgehens für die Bearbeitung des Forschungsproblems;

(5) Arbeitsplan:

Vollständigkeit der Arbeitsschritte und realistischer Zeitplan

---